

**Durchführungshinweise des Landeskirchenamtes
vom 7. Februar 2024
zur Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise
(ARR-Inflationsausgleich TV-L)
vom 26. Januar 2024**

Inhalt

Einführung	2
1. Geltungsbereich (§ 1).....	2
2. Einmalzahlung (§ 2).....	3
2.1 Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung (§ 2 Abs. 1)	3
2.2 Höhe der Einmalzahlung (§ 2 Abs. 2)	4
2.2.1 Art des Rechtsverhältnisses.....	4
2.2.2 Berücksichtigung des individuellen Arbeitszeitumfangs am 9. Dezember 2023	4
3. Monatszahlungen (§ 3).....	5
3.1 Anspruchsvoraussetzungen für die Monatszahlungen (§ 3 Abs. 1)	5
3.2 Höhe der Monatszahlungen (§ 3 Abs. 2)	6
3.2.1 Art des Rechtsverhältnisses.....	6
3.2.2 Berücksichtigung des individuellen Arbeitszeitumfangs	6
3.2.3 Begründung/Beendigung des Rechtsverhältnisses im laufenden Bezugsmonat.....	7
4. Auszahlungszeitpunkte (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2)	8
4.1 Einmalzahlung und Monatszahlungen bis einschließlich März 2024	8
4.2 Monatszahlungen ab dem Monat April 2024	8
5. Wechselwirkung mit anderen tariflichen Leistungen (§ 4 Abs. 4).....	8
6. Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung	8
7. Pfändbarkeit	9
8. Inkrafttreten (§ 5).....	9

Einführung

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 haben sich die Tarifvertragsparteien für den öffentlichen Dienst der Länder auf einen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (sog. TV-Inflationsausgleich) geeinigt. Dieser ist die Grundlage für die Auszahlung eines Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von 3.000.-€. Dabei werden mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro (Inflationsausgleich 2023) und in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro gezahlt. Bei dem Inflationsausgleich 2023 sowie den monatlichen Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt werden.

Für die Umsetzung und Übernahme dieses Tarifvertrages für die kirchlichen Mitarbeitenden, Auszubildende und Praktikant*innen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen und auf deren Dienstverhältnisse ein Tarifvertrag für die Länder Anwendung findet, hat die ADK am 26. Januar eine Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich TV-L) beschlossen.

Die Arbeitsrechtsregelung vom 26.01.2024 über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich TV-L) **ist sofort rechtswirksam geworden**, da alle einwendungsberechtigten Stellen auf die Erhebung von Einwendungen nach § 14 Abs. 4 Satz ARR-G-Kirche verzichtet haben. Mit diesem Rundschreiben geben wir Hinweise zur Zahlbarmachung der Sonderzahlungen.

1. Geltungsbereich (§ 1)

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst nach § 1 Buchst. a ARR -Inflationsausgleich TV-L die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden, die dem Geltungsbereich des TV-L (§ 1 TV-L) unterliegen.

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nach § 1 Buchst. b bis d auch für:

- Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und
- Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L.

Mitarbeitende, die dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) unterfallen, sind von § 1 Buchst. a ARR-Inflationsausgleich TV-L erfasst.

Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijobber) fallen unter den TV-L und haben einen Anspruch auf die Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Zur Höhe der Zahlungen gelten die Ausführungen für Teilzeitbeschäftigte.

2. Einmalzahlung (§ 2)

2.1 Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung (§ 2 Abs. 1)

Für einen Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein (§ 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L):

Zum einen ist danach erforderlich, dass am 9. Dezember 2023 ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bestanden hat. Hierbei handelt es sich um eine harte Stichtagsregelung. Hat ein entsprechendes Rechtsverhältnis vor dem 9. Dezember 2023 geendet, sind die Voraussetzungen für die Einmalzahlung nach § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L nicht erfüllt. Wird ein Arbeits-, Ausbildungs-, oder Praktikantenverhältnis erst nach dem 9. Dezember 2023 begründet, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L. Abhängig vom Einstellungszeitpunkt kann jedoch ein Anspruch auf die Monatszahlungen nach § 3 gegeben sein. Ein Ruhen des Rechtsverhältnisses am 9. Dezember 2023 ist unschädlich, sofern die zweite Voraussetzung (Anspruch auf Entgelt im Referenzzeitraum – dazu sogleich) erfüllt ist.

Als zweite Voraussetzung muss nach § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 (Referenzzeitraum) an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Ungeachtet des Bestands eines entsprechenden Rechtsverhältnisses muss daher innerhalb des genannten Referenzzeitraums ein Entgeltanspruch bestanden haben. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung scheidet daher aus, wenn das Dienst-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) geruht hat und daher kein Entgeltanspruch bestand. Ein vor oder nach dem Referenzzeitraum liegender Entgeltanspruch ist für § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L unbeachtlich.

Der Begriff des Entgeltanspruchs ist dem Wortlaut nach nicht allein auf das Tabellenentgelt beschränkt, so dass grundsätzlich auch ein Anspruch auf Entgeltbestandteile im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 4 TV-L genügt. Im Unterschied dazu stellt ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L keinen Entgeltanspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L dar, so dass Personen, denen im Referenzzeitraum ausschließlich ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L zusteht, keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L haben.

Als Entgelt im Sinne des § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L zählen auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L). Ferner zählen auch die Entgeltfortzahlungen nach §§ 9, 13, 14 TVA- L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L als Entgelt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L).

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L der Bezug von:

- (Kinder-)Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen (z. B. Krankengeld nach § 44b SGB V),
- Leistungen nach § 56 IfSG,

- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI,
- Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III,
- Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG,
- Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder
- der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG sowie
- Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

Der Bezug von Elterngeld ist dem Anspruch auf Entgelt hingegen nicht gleichgestellt.

2.2 Höhe der Einmalzahlung (§ 2 Abs. 2)

Der Höhe nach differenziert die ARR-Inflationsausgleich TV-L einerseits nach der Art des Rechtsverhältnisses (Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis) und andererseits nach dem individuellen Arbeitszeitumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung).

2.2.1 Art des Rechtsverhältnisses

Nach § 2 Abs. 2 **Satz 1** ARR-Inflationsausgleich TV-L beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung für Vollzeitbeschäftigte 1.800 Euro, soweit sie unter den TV-L bzw. den Pkw- Fahrer-TV-L fallen.

Für Auszubildende (im Sinne des TVA-L BBiG, des TVA-L Pflege), sowie Praktikantinnen und Praktikanten (im Sinne des TV Prakt-L) beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Vollzeit 1.000 Euro (§ 2 Abs. 2 **Satz 2** ARR-Inflationsausgleich TV-L).

Für die Frage, ob sich die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L richtet, ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L auf die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 abzustellen. Unterfällt ein/e Anspruchsberechtigte/r an diesem Tag dem TV-L (bzw. dem Pkw-Fahrer-TV-L), richtet sich die Höhe der Einmalzahlung nach Satz 1. Für Anspruchsberechtigte, die an diesem Tag unter den TVA-L BBiG, den TVA-L Pflege oder den TV Prakt-L fallen, richtet sich die Höhe der Einmalzahlung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L.

2.2.2 Berücksichtigung des individuellen Arbeitszeitumfangs am 9. Dezember 2023

Befanden sich Mitarbeitende, Auszubildende oder Praktikantinnen/Praktikanten am 9. Dezember 2023 in Teilzeit, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L). Hierbei kommt es auf die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 an (§ 2 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L). Es handelt sich insoweit um eine harte Stichtagsregelung, so dass ein abweichender individueller Arbeitszeitumfang während des Referenzzeitraums (1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023) ebenso unbeachtlich ist, wie eine Änderung des individuellen Arbeitszeitumfangs nach dem 9. Dezember 2023.

Besonderheiten gelten bei Anspruchsberechtigten, deren Rechtsverhältnis am 9. Dezember 2023 geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente oder wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L), die aber gleichwohl im Referenzzeitraum einen Entgeltanspruch hatten. In derartigen Fällen ist für die Frage des individuellen Arbeitszeitumfangs nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ARR-Inflationsausgleich TV-L der letzte Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend. Dies gilt aufgrund des klaren Wortlauts auch dann, wenn der Arbeitszeitumfang vor dem

Beginn des Ruhens niedriger war als nach dem Ende des Ruhens.

Hat das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis während des Referenzzeitraums (vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023) jedenfalls zeitweise geruht, bestand jedoch (spätestens) ab dem 9. Dezember 2023 wieder ein Entgeltanspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 (ggf. i. V. m. § 4 Abs. 2) ARR-Inflationsausgleich TV-L, sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 5 ARR-Inflationsausgleich TV-L nicht gegeben. Daher sind in diesen Fällen nach Maßgabe des Grundsatzes des § 2 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich.

Das Vorstehende gilt auch für Mitarbeitende, die sich am 9. Dezember 2023 in Elternzeit befinden, aber in Teilzeit beschäftigt sind. Für die Höhe der Einmalzahlung ist hier ausschließlich auf den Teilzeitumfang am 9. Dezember 2023 abzustellen, weil das Beschäftigungsverhältnis in diesem Fall nicht ruht.

Stehen Mitarbeitende gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber, für den die ARR-Inflationsausgleich TV-L gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis. Soweit es sich um Teilzeitarbeitsverhältnisse handelt, richtet sich die Höhe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L.

Soweit Mitarbeitende bereits bei einem anderen Arbeitgeber eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten haben, erfolgt nach der ARR-Inflationsausgleich TV-L keine Anrechnung oder Kürzung der Zahlungen nach § 2 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L (siehe zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen unten Ziff. 6).

3. Monatszahlungen (§ 3)

Neben der Einmalzahlung nach § 2 sieht die ARR-Inflationsausgleich TV-L in § 3 für die Monate Januar bis Oktober 2024 jeweils Inflationsausgleichs-Monatszahlungen vor. Die genannten Monate werden in der ARR-Inflationsausgleich TV-L als Bezugsmonate bezeichnet.

3.1 Anspruchsvoraussetzungen für die Monatszahlungen (§ 3 Abs. 1)

Voraussetzung der Monatszahlungen ist, dass in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen für jeden Bezugsmonat gesondert vorliegen.

Anders als bei den Einmalzahlungen ist für den Bestand eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses kein bestimmter Stichtag vorgesehen. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L sind daher auch erfüllt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis erst im Laufe eines Kalendermonats begründet wird (siehe zur Höhe in diesem Fall unten bei 3.2.3. Gleichmaßen besteht ein Anspruch nach § 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L auch für Bezugsmonate, in denen das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet.

Neben dem Bestehen eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses muss in den Bezugsmonaten auch jeweils an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestehen. Ein Anspruch auf die Monatszahlungen scheidet daher aus, wenn das betreffende Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats ruht und daher kein Entgeltanspruch gegeben ist. Endet das Ruhen eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses hingegen im Laufe eines Bezugsmonats und lebt damit innerhalb des Bezugsmonats der Entgeltanspruch wieder auf, besteht auch Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlung für den betreffenden Bezugsmonat.

Einem Anspruch auf Entgelt sind nach § 4 Abs. 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L eine Reihe von Entgeltfortzahlungsansprüchen und Entgeltersatzleistungen gleichgestellt (dazu oben Ziff. 2.1).

3.2 Höhe der Monatszahlungen (§ 3 Abs. 2)

Auch für die Höhe der Monatszahlungen differenziert der TV Inflationsausgleich einerseits nach der Art des Rechtsverhältnisses und andererseits nach dem individuellen Beschäftigungsumfang.

3.2.1 Art des Rechtsverhältnisses

Nach § 3 Abs. 2 **Satz 1** ARR-Inflationsausgleich TV-L beträgt die Inflationsausgleichs-Monatszahlung für Vollzeitbeschäftigte in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro, soweit sie unter den TV-L bzw. den Pkw-Fahrer-TV-L fallen.

Auszubildende, die unter den TVA-L BBiG, den TVA-L Pflege fallen sowie Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den TV Prakt-L fallen, erhalten die Monatszahlungen nach § 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L jeweils in Höhe von 50 Euro je Bezugsmonat (§ 3 Abs. 2 **Satz 2** ARR-Inflationsausgleich TV-L).

Soweit innerhalb eines Bezugsmonats ausnahmsweise sowohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L als auch des § 3 Abs. 2 Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L vorliegen (z. B. Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis im laufenden Monat), ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L das am ersten Tag des Bezugsmonats geltende Rechtsverhältnis ausschlaggebend. Bei Übernahme eines Auszubildenden ist daher im Monat der Übernahme lediglich die für Auszubildende maßgebliche, geringere Monatszahlung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L in Höhe von 50 Euro zu gewähren. In derartigen Fällen haben wir keine Bedenken, wenn anstelle des Betrags nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L der höhere Monatsbetrags nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L gezahlt wird, um eine Schlechterstellung im Verhältnis zu Mitarbeitenden zu vermeiden, die im Laufe eines Kalendermonats eingestellt werden (siehe dazu 3.2.3).

Die maßgebliche Höhe der Inflationsausgleich-Monatszahlung ist für jeden Bezugsmonat gesondert zu bestimmen.

3.2.2 Berücksichtigung des individuellen Arbeitszeitumfangs

Sind Mitarbeitende, Auszubildende, dual Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten in Teilzeit tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L). Maßgeblich sind hierbei jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des betreffenden Bezugsmonats (§ 3 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L). Es handelt sich insoweit um eine harte Stichtagsregelung, so dass ein abweichender individueller Arbeitszeitumfang in früheren Bezugsmonaten ebenso unbeachtlich ist wie die Änderung des individuellen Arbeitszeitumfangs nach dem ersten Tag des Bezugsmonats. Anspruchsberechtigten, deren Arbeitszeit im laufenden Bezugsmonat erst nach dem Stichtag erhöht worden ist, wird zur Vermeidung einer Schlechterstellung im Verhältnis zu neu eingestellten Personen (siehe dazu 3.2.3) die Inflationsausgleichs-Monatszahlung entsprechend dem erhöhten individuellen Arbeitszeitumfang gezahlt.

Besonderheiten gelten bei Anspruchsberechtigten, deren Rechtsverhältnis am ersten Tag des betreffenden Bezugsmonats geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente oder wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L), die aber gleichwohl im Bezugsmonat einen Entgeltanspruch hatten. In solchen Fällen ist für die Frage des individuellen Arbeitszeitumfangs nach § 3 Abs. 2 Satz 5 ARR-Inflationsausgleich TV-L auf den letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens abzustellen. Dies gilt aufgrund des klaren Wortlauts auch dann, wenn der Arbeitszeitumfang vor dem Beginn des Ruhens niedriger war als nach dem Ende des Ruhens.

Soweit Mitarbeitende gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber stehen, für den die ARR-Inflationsausgleich TV-L gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis. Soweit es sich um Teilzeitarbeitsverhältnisse handelt, richtet sich die Höhe nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L.

Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die Mitarbeitende von anderen Arbeitgebern erhalten haben, werden nach der ARR-Inflationsausgleich TV-L nicht auf Zahlungen nach § 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich angerechnet (siehe zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen unten Ziff. 6).

3.2.3 Begründung/Beendigung des Rechtsverhältnisses im laufenden Bezugsmonat

Wird ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis erst im Laufe eines Bezugsmonats begründet, erfüllt dies (bei Bestehen eines Entgeltanspruchs) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L, so dass auch in diesem Fall ein Anspruch auf eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung gegeben ist (siehe dazu Ziff. 3.1). Allerdings läuft die Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 4 TV Inflationsausgleich in diesen Fällen ins Leere, da für den danach maßgeblichen ersten Tag des Bezugsmonats gerade noch keine Festlegung zum individuellen Arbeitszeitumfang galt. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist in derartigen Fällen anstelle des ersten Tags des Bezugsmonats auf den Tag des Beginns des Rechtsverhältnisses abzustellen. Für die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlung kommt es daher im Fall der erstmaligen Begründung eines Rechtsverhältnisses auf die Verhältnisse an dessen erstem Tag an. Für die folgenden Bezugsmonate ist anschließend wieder § 3 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L unmittelbar heranzuziehen.

Bei einem Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des laufenden Bezugsmonats (z. B. Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis) ist auf die Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 4 ARR-Inflationsausgleich TV-L abzustellen (näher dazu 3.2.1).

Wechselt ein Anspruchsberechtigter im Sinne des § 3 Abs. 1 ARR-Inflationsausgleich TV-L innerhalb eines laufenden Bezugsmonats in ein Beamtenverhältnis, berührt dies die Höhe des tariflichen Anspruchs nicht. Eine Anrechnung des tariflichen Anspruchs auf etwaige besoldungsrechtliche Zahlungen zur Inflationsabmilderung richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Endet ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, wird der Anspruch nach § 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L davon nicht berührt.

Eine zeitanteilige Verringerung des Anspruchs auf die Monatszahlungen ist weder für den Fall einer erst im Laufe des Monats erfolgenden Begründung eines Rechtsverhältnisses noch für den Fall einer vor dem Monatsende erfolgenden Beendigung des Rechtsverhältnisses vorgesehen.

4. Auszahlungszeitpunkte (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2)

Die Leistungen nach den §§ 2 und 3 TV Inflationausgleich sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten auszuführen. Hierbei ist zwischen der Einmalzahlung nach § 2 ARR-Inflationausgleich TV-L und den Monatszahlungen für die Monate Januar bis März 2024 einerseits und den übrigen Monatszahlungen andererseits zu unterscheiden.

4.1 Einmalzahlung und Monatszahlungen bis einschließlich März 2024

Sowohl für die Einmalzahlung als auch die Monatszahlungen für die Monate Januar bis März 2024 ist in der ARR-Inflationausgleich TV-L festgelegt, dass die Auszahlung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ erfolgt (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 TV Inflationausgleich). Für die genannten Zahlungen hat die ADK – wie auch die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst - mit Blick auf den für die Zahlungsaufnahme erforderlichen zeitlichen Vorlauf bewusst darauf verzichtet, einen konkreten, verbindlichen Zahlungstermin festzulegen. Die einzige Zeitvorgabe besteht darin, dass die Auszahlung so früh wie möglich zu erfolgen hat.

Die Comramo KID GmbH hat mitgeteilt, dass die Einmalzahlung und die Monatszahlungen bis einschließlich März 2024 für die kirchlichen Mitarbeitenden im Zahlungsmonat 03/2024 zahlbar gemacht werden.

4.2 Monatszahlungen ab dem Monat April 2024

Die Monatszahlungen ab dem Monat April 2024 sind jeweils mit dem Entgelt für den betreffenden Bezugsmonat auszuführen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ARR-Inflationausgleich TV-L). Die für die Einmalzahlung und die Monatszahlungen für die Monate Januar bis März 2024 geltende Erleichterung, dass die Auszahlung erst zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen muss, greift für Monatszahlungen ab dem Bezugsmonat April 2024 nicht ein.

Die Monatszahlungen ab April 2024 werden mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat ausgezahlt werden.

5. Wechselwirkung mit anderen tariflichen Leistungen (§ 4 Abs. 4)

Die Inflationausgleichs-Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3 ARR-Inflationausgleich TV-L sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 ARR-Inflationausgleich TV-L). Sie sind daher z. B. kein „Entgeltbestandteil“ im Sinne des § 21 TV-L. Auch im Rahmen der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L finden die Sonderzahlungen nach der ARR-Inflationausgleich TV-L keine Berücksichtigung.

6. Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Zahlungen nach §§ 2 und 3 ARR-Inflationausgleich TV-L handelt es sich um Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG gewährt werden (§ 4 Abs. 1 ARR-Inflationausgleich TV-L).

Nach § 3 Nr. 11c EStG sind Leistungen, die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei.

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Auszahlung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt (Zuflussprinzip).

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationausgleichsprämie.html>) könne

die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11c EStG in der Regel für jedes Arbeitsverhältnis, also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gelte allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen zu demselben Arbeitgeber. Eine Prüfung, ob der/die Mitarbeitende bereits in einem Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber eine Inflationsabmilderungszahlung im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG erhalten hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht erforderlich.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Soweit der Steuerfreibetrag von 3.000 Euro (§ 3 Nr. 11c EStG) überschritten werden würde, wäre der übersteigende Betrag steuerpflichtig und beitragspflichtig.

Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 4 Abs. 3 ARR-Inflationsausgleich TV-L).

7. Pfändbarkeit

Sowohl die Einmalzahlung nach § 2 ARR-Inflationsausgleich TV-L als auch die Monatszahlungen nach § 3 TV Inflationsausgleich stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO pfändbar sind. Eine ausdrückliche Ausnahme von Inflationsabmilderungszahlungen von der Pfändbarkeit ist gesetzlich nicht normiert worden.

8. Inkrafttreten (§ 5)

Die Regelungen der ARR-Inflationsausgleich TV-L sind mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft getreten. Das ist der Zeitpunkt, zu dem auch beim Land Niedersachsen der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (sog. TV-Inflationsausgleich) in Kraft getreten ist.